

**Wir stiften
unser Wissen
für Ihr
Vermögen!**

Stiftungsbrief

 **Schoellerbank**
Private Banking

Private Banking
aus Überzeugung
Seit 1833.

**“ Modernes Stiftungs-
management ”**

“ Inhalt ”

Service & Information	
Autoren dieser Ausgabe	04
Recht & Steuer	
Steuerliche Neuerungen für Stiftungen	05
Die Business Judgement Rule im Privatstiftungsrecht	08
Markt & Umfeld	
Auf der Suche nach der verlorenen Rendite	10
Wissen & Wert	
Stiftungsmanagement auf der Höhe der Zeit	12
Privatstiftung und Geschäftsunfähigkeit des Stifters – Vorsorgevollmacht	16
D&O-Versicherungen auch für Stiftungen ein Muss	19
Stiftung & Gesellschaft	
Philanthropisches Engagement und Philanthropieberatung	22
Schoellerbank App: Appetizer gefällig?	24

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Publikation erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Die Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder. Eine Haftung der Autoren sowie des Herausgebers und Medieninhabers ist ausgeschlossen.

Etwaige Empfehlungen und Informationen sind Marketingmitteilungen und enthalten weder ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung noch eine Aufforderung, ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages über eine Wertpapierdienstleistung oder eine Nebendienstleistung abzugeben.

Marketingmitteilungen können eine Anlageberatung nicht ersetzen. Ausschließlich bei Anlageberatung kann die Schoellerbank die persönlichen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen sowie eine umfassende und kundenspezifische Eignungsprüfung durchführen.

Herausgeber, Medieninhaber & Verleger: Schoellerbank Aktiengesellschaft, Palais Rothschild, Renngasse 3, 1010 Wien. Ausführliches Impressum unter www.schoellerbank.at

Redaktion: ikp Salzburg GmbH. Grafik: Ingeborg Schiller. Druck: kb-offset Kroiss & Bichler GmbH & CoKG. Fotos: © Schoellerbank

“ Editorial ”

Liebe Leserinnen und Leser,

im derzeitigen Marktumfeld sehen sich Stifter und Stiftungsvorstände mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert. So fordern nicht nur die Nullzinslandschaft, sondern auch ständige Veränderungen im direkten Wirkungsbereich von Stiftungen zum raschen Handeln auf. Umso dringender erscheint dieser Handlungsbedarf vor dem Hintergrund, dass alleine rund 60 % der größeren Unternehmen in Österreich im Eigentum oder Miteigentum von Privatstiftungen stehen – zweifelsohne eine verantwortungsvolle Rolle für unser Wirtschaftssystem. Wir setzen uns deshalb in diesem Stiftungsbrief intensiv damit auseinander, wie Privatstiftungen „fit für die Zukunft“ bleiben.

Eine der wichtigsten Fragen ist dabei, wie bei dem derzeitigen Zinsniveau – in dem selbst 10-jährige deutsche Staatsanleihen eine negative Rendite aufweisen – stiftungsgerecht, vermögenserhaltend und verantwortungsbewusst veranlagt werden kann. Selbstredend gestaltet sich für Stiftungen die Suche nach der Antwort sehr schwer. Gerade die Volatilität der letzten Monate hat jedoch gezeigt, welche Ertragsaussichten ein breit diversifiziertes Portfolio im Rahmen einer professionellen Vermögensverwaltung ermöglicht. Wir widmen uns deshalb in dieser Ausgabe diesem wichtigen Thema und zeigen Ihnen, wie Stiftungen darauf vorzubereiten sind.

Alleine rund 60 % der größeren Unternehmen stehen in Österreich im Eigentum oder Miteigentum von Privatstiftungen – zweifelsohne eine verantwortungsvolle Rolle für unser Wirtschaftssystem.

Um fit für die Zukunft zu sein, müssen auch noch einige andere Fragen geklärt werden. Ist es beispielsweise notwendig, Stiftungsurkunden wegen neuer Rechtsprechungen oder gesetzlicher Regelungen zu adaptieren? Verfügt der Stiftungsvorstand über die notwendigen Vorgaben und Handlungsspielräume? Ist ein möglicher Einfluss von Begünstigten berücksichtigt? Welchen Einfluss haben die neuen steuer-



rechtlichen Regelungen auf Stiftungen? Was passiert, wenn der Stifter nicht mehr handlungsfähig ist? Auch der zunehmenden Frage nach einer Haftung von Stiftungsvorständen und den möglichen Auswirkungen gehen wir in dieser Ausgabe des Stiftungsbriefs nach. Ein weiterer Beitrag widmet sich dem immer stärker werdenden Trend nach philanthropischen Engagements und der adäquaten Beratung.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir hoffen, Ihnen mit dem umfassenden Themenangebot dieses Stiftungsbriefs eine wertvolle und interessante Lektüre zur Verfügung zu stellen und wünschen Ihnen ein aufschlussreiches Lesevergnügen. Sehr gerne beantworten wir Ihre Fragen in einem persönlichen Gespräch.

Ihr

Mag. Franz Witt-Döring
Vorstandsvorsitzender

“Autoren dieser Ausgabe”



Dr. Elisabeth Günther, CFP®, CFEP®, EFA®, TEP, ist Senior Steuerexpertin und Leiterin der Abteilung Wealth Advisory, Tax, Foundations & Estate Planning der Schoellerbank. Seit 2000 ist sie Mitarbeiterin der Schoellerbank, nach zweijähriger Vertriebstätigkeit in der Schoellerbank Wien erfolgte 2002 der Wechsel zum Team des Financial Planning & Family Office in Salzburg mit Spezialisierung auf Finanz- und Vermögensplanung sowie nationale und internationale Steuerrechtsfragen. Im Rahmen der Wealth Advisory Dienstleistung berät sie vermögende Privatkunden in sämtlichen Geldangelegenheiten und in allen Lebensphasen. Im Mittelpunkt stehen dabei die Themenschwerpunkte Vermögensnachfolgeplanung, Stiftungsmanagement und Steuerrechtsfragen. Dr. Elisabeth Günther, CFP®, CFEP®, EFA®, TEP, ist Autorin von zahlreichen Fachartikeln und Referentin bei internen und externen Seminaren.



Robert Karas, CFA, ist seit 2007 bei der Schoellerbank AG tätig und verantwortet dort das Asset Management. Er begann seine Investmentkarriere im Jahr 1990 als einer der ersten Market Maker der Österreichischen Termin- und Optionenbörse (ÖTOB) für die damalige Schoeller & Co. Bank AG in Wien. Von 1992-1996 war Herr Karas Portfolio Manager bei Bankhaus Berger & Comp. AG in Salzburg, bevor er seine Karriere über die nächsten zehn Jahre im Bereich Alternative Investments unter anderem bei LGT Bank in Liechtenstein und RMF Investment Products in der Schweiz fortsetzte. Robert Karas ist seit 2001 CFA-Charterholder.



Univ. Prof. Mag. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger studierte Jus und BWL an der Universität Innsbruck. Sie war (u. a.) in den Steuerabteilungen der KPMG und bei Ernst & Young tätig. Sie ist Steuerberaterin in Wien und Of-Counsel bei LeitnerLeitner. Seit Oktober 2010 ist sie Professorin und Vorstand des Instituts für Finanzrecht an der juristischen Fakultät der Universität Wien. Ihre Forschungs- und Tätigkeitsschwerpunkte sind (u. a.) Besteuerung und Strukturierung von Kapitalanlagen und Fonds, Fragen der nationalen und internationalen Stiftungsbesteuerung, Unternehmensnachfolgen, Konzernbesteuerung und Steuerpolitik. Frau Univ.-Prof. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger hat an der Steuerreform zur Neuregelung der Kapitaleinkünfte mitgearbeitet und war Mitglied der Steuerreformkommission im BMF 2011/2012.



Dr. Martin Melzer, LL.M, TEP, ist Partner der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH und gemeinsam mit Dr. Katharina Müller Leiter der Praxisgruppe Private Clients. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit liegt im Bereich Stiftungsrecht, Gemeinnützigkeit, Erbrecht und Vermögensnachfolge. Martin Melzer ist Autor der Fachpublikationen „Die gemeinnützige Stiftung und der gemeinnützige Fonds nach dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015“ sowie „Das österreichische Privatstiftungsrecht und das neue liechtensteinische Stiftungsrecht im Vergleich“. Er ist Mitherausgeber des Journals für Erbrecht und Vermögensnachfolge, Autor von einschlägigen Fachpublikationen und Vortragender zu seinen Spezialgebieten.



Dr. Katharina Müller, TEP, ist Partnerin der Müller Partner Rechtsanwälte GmbH und leitet gemeinsam mit Dr. Martin Melzer die Praxisgruppe Private Clients. Ihr Beratungsschwerpunkt liegt unter anderem im Bereich Privatstiftungsrecht, Erbrecht und Vermögensnachfolge. Katharina Müller ist Herausgeberin des Handbuchs Stiftungsmanagement, Mitherausgeberin des Handbuchs Erbrecht und Vermögensnachfolge sowie des Journals für Erbrecht und Vermögensnachfolge. Sie ist Autorin zahlreicher einschlägiger Fachpublikationen, hält laufend Vorträge zu ihren Spezialgebieten und ist Vizepräsidentin der Society of Trust and Estate Practitioners Austria.



Dr. Brigitta Schwarzer, MBA, ist Versicherungsberaterin und Kooperationspartnerin der GrECo International AG. Zu ihren Schwerpunkten gehört die Beratung von Managern, Aufsichtsräten und Stiftungsvorständen in D&O-Angelegenheiten. Seit 2015 ist sie auch geschäftsführende Gesellschafterin der INARA GmbH, einer Governance & Compliance-Wissensplattform für Geschäftsführer, Vorstände, Aufsichtsräte und Stiftungsvorstände.



Mag. Elke Willi, CFP®, CFEP®, EFA®, TEP, ist Vermögensnachfolge- und Stiftungsexpertin im Wealth Advisory Service der Schoellerbank. Nach mehrjähriger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen der Bankengruppe, u. a. im Wertpapierbereich, Treasury, und als Global Account Manager für Multinationals, ist sie seit einigen Jahren im Team Tax, Foundation & Estate Planning für das Thema der Vermögensweitergabe und Nachfolgeplanung tätig und auch mit den Stiftungsagenden befasst. Elke Willi absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften und die Ausbildung zum CFP®, CFEP® und EFA®. Sie verfasst Artikel in internen und externen Publikationen und ist Vortragende bei Veranstaltungen zu diesen Themen.

“ Steuerliche Neuerungen für Stiftungen ”

**Für Privatstiftungen hat das Jahr 2016 bereits zahlreiche steuerliche Neuerungen gebracht:
Mit der neuen Wegzugsbesteuerung und der geänderten Zwischenbesteuerung bei ausländischen
Begünstigten im Abgabenänderungsgesetz 2015 (AbgÄG 2015) reagierte der österreichische Gesetzgeber auf
entsprechende Judikatur des Europäischen Gerichtshofes. Weiters hat der österreichische VwGH Stellung
zum gesetzlich nicht definierten Zuwendungsbegriff bei Privatstiftungen genommen.**

Wegzugsbesteuerung

Das AbgÄG 2015 hat eine umfassende Änderung der Wegzugsbesteuerung in der Einkommensteuer mit sich gebracht. Der Wegzug betrifft „Umstände, die zur Einschränkung des Besteuerungsrechts der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten“ hinsichtlich von Kapitalanlagen (§ 27 Abs 3 EStG) und Derivaten (§ 27 Abs 4 EStG) führen. Neben der klassischen Wohnsitzverlegung ist ein steuerlicher Wegzug etwa bei

- der unentgeltlichen Übertragung von Kapitalvermögen an einen Steuerausländer oder
- bei der Übertragung von Kapitalvermögen auf eine ausländische Stiftung

gegeben. Nach der Finanzverwaltung löst auch die Zuwendung von steuerverfangenem Kapitalvermögen durch eine Privatstiftung an ausländische Begünstigte eine Wegzugsbesteuerung aus. Daneben sind noch zahlreiche weitere Umstände (Tod des Steuerpflichtigen, Änderung von Doppelbesteuerungsabkommen oder Umgründungen) denkbar, die zu einer Wegzugsbesteuerung führen können.

Wendet ein Steuerpflichtiger einer Privatstiftung Vermögen zu und zieht erst danach in ein anderes Land, bleibt das Besteuerungsrecht Österreichs aufgrund der Privatstiftung erhalten und es kommt nicht zur Wegzugsbesteuerung. Zudem könnte der Wegzug durch Zuordnung von Vermögen zu einer inländischen Betriebsstätte vermieden werden.

Bei einem „Wegzug“ wird idR die Besteuerungshoheit in Bezug auf die ins Ausland übertragenen Wirtschaftsgüter beschränkt; es ist daher grundsätzlich eine Besteuerung der bis zum Wegzug angelaufenen stillen Reserven vorgesehen.

Bei einem Wegzug in ein EU- oder EWR-Land mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe kam in der Vergangenheit – im Anschluss an die Rsp des EuGH (Rs X und Y und Rs *Lasteyrie du Saillant*) – iZm der Wegzugsbesteuerung ein „Nichtfestsetzungskonzept“ zum Tragen: Danach konnte die Wegzugsbesteuerung (Besteuerung der bis zum Wegzug angelaufenen stillen Reserven) auf Antrag bis zur tatsächlichen Veräußerung oder Realisation (oder bis zum Wegzug ins Drittland) nicht festgesetzt werden. Erfolgte die angeführte (tatsächliche) Realisation nicht binnen der absoluten Verjährungsfrist von zehn Jahren, blieb der Wegzug



innerhalb des EU/EWR-Raums mit umfassender Amts- und Vollstreckungshilfe bislang unbesteuert.

Aus den anschließenden (großzügigeren) Urteilen des EuGH (etwa Rs *National Grid Indus*, Rs *DMC* und Rs *Verder LabTec*) wurde jedoch die europarechtliche Zulässigkeit der sofortigen Besteuerung des Wegzugs auch innerhalb des EU/EWR-Raums abgeleitet. Im AbgÄG 2015 hat der österreichische Gesetzgeber auf diese geänderte Sichtweise bei Wegzugsfällen innerhalb des EU/EWR-Raums reagiert und das Nichtfestsetzungskonzept im betrieblichen Bereich und bei unentgeltlichen Zuwendungen an ausländische juristische Personen gegen ein Ratenzahlungskonzept getauscht. Nach dem Ratenzahlungskonzept ist die Steuerschuld aus der Wegzugsbesteuerung über sieben Jahre hinweg zu begleichen. Erfolgt innerhalb des Siebenjahreszeitraums eine Veräußerung oder ein sonstiges Ausscheiden aus dem EU/EWR-Raum, werden alle offenen Raten fälliggestellt. Anders als in Deutschland verzichtet der österreichische Gesetzgeber auf eine Verzinsung der Ratenzahlungen. Wendet ein Stifter einer ausländischen Stiftung steuerverfanges Vermögen zu, kommt es daher ab 2016 zur Besteuerung nach dem Ratenzahlungskonzept.

Zudem sieht das AbgÄG 2015 vor, dass die absolute Verjährungsfrist bei der Wegzugssteuer nicht mehr ab dem Wegzugsjahr, sondern erst ab dem Jahr der tatsächlichen Realisierung (z. B. durch Verkauf) zu laufen beginnt. Diese Neuregelung soll rückwirkend für alle Wegzugsvorgänge ab dem 1. Jänner 2006 gelten.

Zwischenbesteuerung für ausländische Kapitaleinkünfte

Das AbgÄG 2015 brachte für Privatstiftungen auch eine Überarbeitung der Zwischenkörperschaftsteuer bei Zuwendungen einer Privatstiftung an ausländische Begünstigte. Anlass war

Das AbgÄG 2015 brachte für Privatstiftungen auch eine Überarbeitung der Zwischenkörperschaftsteuer bei Zuwendungen einer Privatstiftung an ausländische Begünstigte.

auch hier ein EuGH-Urteil, das eine burgenländische Familienprivatstiftung betraf.

Grundsätzlich gilt: Bei KEST-pflichtigen Zuwendungen an Begünstigte erfolgt eine Entlastung der Privatstiftung von der Zwischenkörperschaftsteuer. In der Vergangenheit war die Entlastung jedoch generell ausgeschlossen, wenn der Begünstigte betreffend die KEST eine Entlastung nach einem Doppelbesteuerungsabkommen begehrte. Diese Schlechterstellung ausländischer Begünstigter war nach dem EuGH unionsrechtswidrig. Dieses Urteil hätte aufgrund der Rückwirkung von EuGH-Urteilen für alle offenen Veranlagungen eine Reduktion der Zwischenkörperschaftsteuer bzw. im Falle eines Überhangs eine Erstattung der Zwischensteuer bewirkt.

Der Gesetzgeber hat im AbgÄG 2015 auf das angeführte EuGH-Urteil reagiert. § 13 Abs 6 Satz 6 KStG lautet seitdem: „*Findet eine Entlastung der Zuwendungen von der KEST auf Grund eines DBA statt, ist die Summe der Zuwendungen insoweit zu verringern, als sie nicht endgültig mit KEST belastet ist.*“ Entgegen der Rsp des EuGH wurde keine Gleichbehandlung von Zuwendungen zwischen ausländischen Begünstigten und inländischen Begünstigten normiert. Die Entlastung von der Zwischensteuer hängt auch zukünftig von der endgültigen KEST-Belastung auf den Zuwendungen ab. Nach Maßgabe des OECD-Musterabkommens steht Österreich bei Zuwendungen an ausländische Begünstigte kein Besteuerungsrecht nach Art 21 OECD-Musterabkommen zu, sodass es hier zu keiner Belastung mit KEST des ausländischen Begünstigten kommen kann. Mangels KEST-Belastung ist daher weiterhin eine Anrechnung auf die Zwischensteuer bei ausländischen Begünstigten ausgeschlossen.

Sollte zwischen Österreich und dem ausländischen Staat ein vom OECD-Musterabkommen abweichendes Doppelbesteuerungsabkommen bestehen, in dem ein Quellenbesteuerungsrecht Österreichs für Zuwendungen einer Privatstiftung vorgesehen ist, kommt es seit dem AbgÄG 2015 zu einer anteiligen Zwischensteuerentlastung. Da sich die Neuregelung des AbgÄG 2015 nur auf eine anteilige Berücksichtigung beschränkt, ist fraglich, ob das angesprochene EuGH-Urteil ausreichend umgesetzt wird.

Beispiel aus den Gesetzeserläuterungen: Die Privatstiftung erzielt zwischensteuerpflichtige Einkünfte in Höhe von 50 und tätigt Zuwendungen in Höhe von 100. Für diese Zuwendung

wird die KESt auf 15 % (15) entlastet und 10 an den Begünstigten erstattet. Da die Zuwendung nur in einem Ausmaß von 60 % endgültig mit KESt belastet ist, reduziert sich der zu berücksichtigende Zuwendungsbetrag von 100 ebenfalls auf 60 (60 %). Der Unterschiedsbetrag zu den Einkünften beträgt 10, sodass von dieser Bemessungsgrundlage die Zwischensteuergutschrift erfolgt.

Zwischenbesteuerung im Falle der Auflösung einer Privatstiftung

Bei der Auflösung einer Privatstiftung erfolgt ab 2016 ebenfalls ein (für den Steuerpflichtigen nachteiliger) Paradigmenwechsel, der durch das angeführte EuGH-Urteil ausgelöst wurde. In der Vergangenheit kam es bei Auflösung einer Privatstiftung immer zur gänzlichen Erstattung der Zwischensteuer.

Das AbgÄG 2015 sieht nunmehr vor, dass „trotz Abfuhr der KESt im Fall einer möglichen nachträglichen Entlastung der Zuwendungsbetrag entsprechend zu reduzieren“ ist. Für die Auflösung von Privatstiftungen, die ab 2016 in das Firmenbuch eingetragen wird, ist für die Entlastung der Zwischensteuer daher auf die endgültige KESt-Steuerbelastung abzustellen. Für Zuwendungen an ausländische Letztbegünstigte besteht daher dieselbe europarechtliche Problematik wie bei laufenden Zuwendungen an ausländische Begünstigte.

VwGH zur steuerlichen Behandlung von Pflichtteilszahlungen

Im Februar 2016 hatte sich der VwGH (Erk 10.2.2016, 2014/15/0021) mit der Frage zu beschäftigen, ob aufgrund einer gesetzlichen Anordnung erzwungene Vermögensübertragungen einer Privatstiftung unter den Zuwendungsbegriff des § 27 Abs 5 Z 7 EStG fallen und somit KESt-pflichtig sind.

Die dem Erkenntnis zugrundeliegende Frage konnte sich erst aufgrund der fehlenden gesetzlichen Definition der „Zuwendung“ einer Privatstiftung stellen. Nach hM war der Begriff bislang weit auszulegen und umfasste neben Geld- und Sachgütern auch andere geldwerte Vorteile (etwa Nutzungsüberlassungen). Im vorliegenden Erkenntnis hat der VwGH diese Sichtweise bestätigt und auch bislang vertretene Einschränkungen des Zuwendungsbegriffs bekräftigt: So muss es sich um einen unentgeltlichen Vorgang handeln, der ohne entsprechenden Leistungsaustausch erfolgt.

Für die Auflösung von Privatstiftungen, die ab 2016 in das Firmenbuch eingetragen wird, ist für die Entlastung der Zwischensteuer daher auf die endgültige KESt-Steuerbelastung abzustellen.

In diesem Erkenntnis hat der VwGH ein weiteres Wesensmerkmal des Zuwendungsbegriffs ebenfalls bestätigt, wenn er neben der objektiven Bereicherung des Zuwendungsempfängers auch eine subjektive Bereicherungsabsicht der Privatstiftung verlangt. Das subjektive Element muss vom Stiftungsvorstand erfüllt werden und wird idR einen Stiftungsvorstandsbeschluss voraussetzen.

Eine gesetzliche oder vertragliche Herausgabeverpflichtung der Privatstiftung erfüllt demnach nicht den Zuwendungsbegriff. Der VwGH lehnte somit die steuerliche Behandlung einer Pflichtteilszahlung mangels subjektivem Zuwendungswillen als steuerpflichtige Zuwendung ab.

Zusammenfassung

Die neue Wegzugsbesteuerung kann für Privatstiftungen zu neuer Steuerbelastung führen. Bei Vermögenstransaktionen iZm dem Ausland ist daher erhöhte Vorsicht geboten.

Das neue System der Zwischenbesteuerung bei ausländischen Begünstigten entspricht noch immer nicht europarechtlichen Vorgaben. Eine Schlechterstellung ausländischer Begünstigter ist durch das Abstellen auf die endgültige KESt-Belastung bei Zuwendungen weiterhin gegeben.

Der VwGH hat sich der hM in der Literatur angeschlossen, wenn er als Erfordernis einer steuerlichen Zuwendung einer Privatstiftung eine subjektive Bereicherungsabsicht der Privatstiftung verlangt, die durch den Stiftungsvorstand vermittelt werden muss. Gesetzlich vorgeschriebene Pflichtteilszahlungen der Privatstiftungen können demnach keine steuerpflichtigen Zuwendungen darstellen.

Univ. Prof. Mag. Dr. Sabine Kirchmayr-Schliesselberger

“ Die Business Judgement Rule im Privatstiftungsrecht ”

Der Vorstand einer Privatstiftung hat – wie andere Geschäftsführungsorgane – zwangsläufig unternehmerische Entscheidungen zu treffen, die regelmäßig mit haftungsrechtlichen Risiken verbunden sind. Diese Haftungsrisiken können zu einem risikoaversen Managementstil führen. Um dem entgegenzuwirken und eine angemessene Risikobereitschaft von Organmitgliedern zu fördern, sehen viele Rechtsordnungen – wie seit dem 1.1.2016 auch die österreichische – das Prinzip der Business Judgement Rule (BJR) vor.

Die BJR stammt ursprünglich aus dem angloamerikanischen Rechtsraum. Der Sinn dieser Regelung liegt in der Schaffung eines haftungsfreien Kernbereichs unternehmerischen Ermessens bei Geschäftsentscheidungen des Handlungsorgans. Handelt das Organmitglied innerhalb dieses Spielraums, befindet es sich im „Safe Harbor“. Demnach sollen unternehmerische Entscheidungen des Managements einer gerichtlichen Nachprüfung dann entzogen sein, wenn die Entscheidung auf Basis angemessener Informationen frei von Interessenskonflikten und (ex ante) in der begründeten Annahme getroffen wurde, im besten Sinn des Unternehmens zu handeln.

Unternehmerische Entscheidung

Grundvoraussetzung für die Anwendbarkeit der BJR ist das Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung. Unternehmerische Entscheidungen im Sinne der BJR sind infolge ihrer Zukunftsbezogenheit von Prognosen und justiziablen Einschätzungen geprägt.

Beispiele für unternehmerische Entscheidungen sind etwa solche über die Anschaffung oder Veräußerung von Beteiligungen, die Zuführung von Eigen- oder Fremdkapital an Gesellschaften, an welchen die Stiftung beteiligt ist, oder die Übernahme von Haftungen zugunsten von Beteiligungsgesellschaften.

Gesetzliche Verankerung der Business Judgement Rule in Österreich

In Österreich war die BJR in der Literatur schon bislang rechtlich anerkannt. Allerdings wurde sie erst im Zuge des Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz explizit gesetzlich verankert. Ausgangspunkt hierfür waren Entscheidungen zur strafrechtlichen Untreue, die in Managementkreisen für Verunsicherung gesorgt hatten. Die neuen gesellschaftsrecht-

lichen Bestimmungen finden sich in § 84 Abs 1a AktG und § 25 Abs 1a GmbHG und sind ihrem Wortlaut nach fast identisch.

■ § 25 Abs 1a GmbHG lautet wie folgt:

Ein Geschäftsführer handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, wenn er sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

■ § 84 Abs 1a AktG lautet wie folgt:

Ein Vorstandsmitglied handelt jedenfalls im Einklang mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, wenn es sich bei einer unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

Vorstände und Geschäftsführer verhalten sich rechtmäßig, wenn sie nach diesem Grundsatz handeln. Eine zivilrechtliche Haftung scheidet somit aus. In weiterer Folge bedeutet dies auch, dass diese Entscheidungen der Organmitglieder vertretbar und daher nicht strafbar sind. Werden die Voraussetzungen der BJR hingegen nicht erfüllt, liegt nicht automatisch ein Sorgfaltsverstoß vor. Vielmehr ist die Rechtmäßigkeit der vorgenommenen Hand-

Der Sinn dieser Regelung liegt in der Schaffung eines haftungsfreien Kernbereichs unternehmerischen Ermessens bei Geschäftsentscheidungen des Handlungsorgans.

lung gesondert zu prüfen. Eine gewisse Indizwirkung wird aber gegeben sein, wenn z. B. aufgrund von sachfremden Interessen gehandelt wurde.

Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zur Anwendbarkeit der Business Judgement Rule im Stiftungsrecht

Im Privatstiftungsgesetz (PSG) wurde die BJR nicht gesetzlich verankert. In der aktuellen Entscheidung vom 23.2.2016 zu 6 Ob 160/15w bestätigte der OGH nun, dass das Prinzip der BJR auch auf Vertretungsorgane von Privatstiftungen anzuwenden ist. Damit wird dem Stiftungsvorstand bei unternehmerischen Entscheidungen ein Ermessensspielraum eingeräumt.

■ Diesem Urteil lag im Wesentlichen folgender verkürzter Sachverhalt zugrunde:

Die Begünstigten der G-Privatstiftung beantragten die Abberufung der Vorstandsmitglieder und behaupteten, es lägen grobe Pflichtverletzungen iSd § 27 Abs 2 Z 1 PSG, insbesondere iZm Ausschüttungsentscheidungen, vor. Die Vorstandsmitglieder hätten u. a. Gewinne einer Tochtergesellschaft nicht an die G-Privatstiftung ausgeschüttet und auf diese Weise riskiert, dass Letztere nicht mehr in der Lage sein könnte, den Stiftungszweck zu erfüllen.

Die Vorstandsmitglieder wendeten ein, sie hätten ihr Handeln auf Sachverständigengutachten gestützt, weder gegen das Gesetz noch gegen die Stiftungserklärung verstoßen und seien korrekt im Rahmen des ihnen eingeräumten Ermessensspielraums vorgegangen.

In seinem Urteil hielt der OGH fest, dass bei Vorliegen einer unternehmerischen Entscheidung folgende vier Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Der Geschäftsleiter darf sich nicht von sachfremden Interessen leiten lassen.
- Die Entscheidung muss auf Grundlage angemessener Informationen getroffen werden.
- Die Entscheidung muss ex ante betrachtet offenkundig dem Wohl der juristischen Person dienen.
- Der Geschäftsleiter muss vernünftigerweise davon ausgehen, dass er zum Wohle der juristischen Person handelt.

Das heißt, er muss hinsichtlich der übrigen Kriterien gutgläubig sein.

Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen scheidet eine Haftung des Vorstands auch dann aus, wenn er einen Schaden verursacht hat. Der OGH stellte weiters klar, dass die Entscheidung des Stiftungsvorstands über die Höhe einer Ausschüttung an Begünstigte an sich keine unternehmerische Entscheidung sei; die Kriterien, welche an die Entscheidungsfindung bei einer Ausschüttungsentscheidung gestellt werden, seien aber vergleichbar; daher komme die BJR auch auf Ausschüttungsentscheidungen zur Anwendung.

Darüber hinaus hielt der OGH in seinem Urteil fest, dass die Kriterien der BJR auch bei der Abberufung eines Vorstandsmitglieds maßgeblich sind: Kann dem Stiftungsvorstand aus haftungsrechtlicher Sicht überhaupt kein Vorwurf gemacht werden, weil er nach den Kriterien der BJR den an ihn angelegten Sorgfaltsmaßstab eingehalten hat, ist regelmäßig auch kein Raum für eine Abberufung nach § 27 Abs 2 Z 1 PSG; in diesem Fall kann auch nicht von einer Pflichtverletzung gesprochen werden. Vor diesem Hintergrund scheidet die Abberufung der Vorstandsmitglieder der G-Privatstiftung (mangels Vorliegen einer groben Pflichtverletzung) im vorliegenden Fall daher aus.

Fazit

Die Kodifizierung der BJR im Gesellschaftsrecht bringt mehr Rechtssicherheit für Organmitglieder. Zudem bietet sie eine Orientierungshilfe bei Ermessensentscheidungen sowohl für den Bereich des Zivilrechts als auch für jenen des Strafrechts.

Für Vorstandsmitglieder von Privatstiftungen ist die Entscheidung des OGH zur Anwendbarkeit der BJR im Stiftungsrecht durchaus positiv zu werten. Ihnen ist anzuraten, Entscheidungen nach den Kriterien der BJR zu treffen. Demnach sollten sämtliche entscheidungsrelevanten Informationen dokumentiert werden. Im Zweifelsfall ist die Einholung eines Gutachtens durch einen unabhängigen Experten ratsam. Auf diese Weise können Vorstandsmitglieder im Streitfall den Nachweis führen, dass sie ihre Entscheidungen auf Basis angemessener Informationen getroffen haben und dementsprechend vernünftigerweise davon ausgehen konnten, zum Wohle der Privatstiftung zu handeln.

*DDr. Katharina Müller, TEP
Dr. Martin Melzer, LL.M, TEP*

“ Auf der Suche nach der verlorenen Rendite ”

Ungewöhnliche Zeiten für Anleger. Noch nie erzielte eine so große Zahl von ausstehenden Staatsanleihen negative Renditen. Wo gibt es überhaupt noch Erträge und was ist ein langfristig stabiler und positiver Cashflow wert in einer Welt der Minuszinsen?

Finanzmathematisch lässt sich die Frage bald überhaupt nicht mehr beantworten. Traditionellerweise werden zukünftige Zahlungen durch Abzinsung zu einem heutigen Barwert summiert. Allerdings benötigt der Prozess der Abzinsung (auch Diskontierung genannt) einen sogenannten Diskontierungsfaktor. Je geringer dieser ist, desto höher der Barwert. Bei negativen Werten wird der Barwert jedoch unendlich bzw. ist gar nicht mehr berechenbar. Damit erklärt sich auch der Zusammenhang zwischen rückgängigen Zinsen auf der einen Seite und höheren Aktienbewertungen auf der anderen.

Qualität bringt Ertrag

Die Schoellerbank geht in der Aktienanalyse in die Tiefe, um das Geschäftsmodell des Unternehmens zu verstehen und dadurch das Vertrauen in zukünftige operative Erträge zu untermauern. Eines zeigt sich ganz klar: Bei Qualitätsunternehmen gibt es noch Erträge. Abseits davon wird es schon viel schwieriger. Für die Schoellerbank gilt: Die Beteiligung am Eigenkapital (= Aktie) erstklassiger Unternehmen bleibt weitaus attraktiver und sinnvoller, als Teile eines schlechten Fremdkapitals zu besitzen. Vor allem wenn das Risiko – so wie aktuell – nicht ausreichend abgegolten wird.

Dividende als ein Qualitätsmerkmal

Bei vielen dieser Unternehmen muss man sich nicht alleine auf den ausgewiesenen Leistungsausweis der Bilanzen verlassen. Zusätzlich erhält man als Aktionär auch eine Dividende in barer Münze. Ein wichtiger Merksatz für Aktionäre: Der Gewinn ist eine Meinung, die Dividende eine Tatsache.

Die Fähigkeit, eine Dividende zu bezahlen, tut der Bilanzqualität gut. Unternehmen, die aus dem operativen Ergebnis einen Teil an die Aktionäre ausbezahlen und dies über die Jahre sogar steigern, waren selten aufgrund von üblen Bilanztricks in den Schlagzeilen zu finden. Dadurch wird die Dividende selbst zum Qualitätsmerkmal.

Für das Asset Management ist die Dividende nur eines dieser Merkmale. Jeder Titel durchläuft in der Evaluierung das Schoellerbank AktienRating. Damit wird sichergestellt, dass neben der Dividendenperspektive alle Anforderungen an die Qualität eines Titels erfüllt werden.

Wertschwankungsrisiko bleibt

Natürlich kann dadurch das Wertschwankungsrisiko nicht eliminiert werden – damit muss jeder Aktionär leben. Aber das Risiko eines permanenten Wertverlustes wird signifikant reduziert. Zusätzlich verringert sich das Einzeltitelrisiko in den Vermögensverwaltungen durch die entsprechende Streuung über Branchen und Regionen.

Die Angst und Sorge der Anleger schaffen weiterhin vernünftige Bewertungen und damit interessante Dividendenrenditen. Die Sorgenspanne reicht von Brexit und fallenden Ölpreisen über Deflationsssorgen bis hin zur chinesischen Wirtschaftsentwicklung. Dabei vergessen Anleger, dass Risiken immer Teil der Welt des Investierens sind. Trieb den Börsianern vor ein paar Jahren nicht der steigende Ölpreis die Sorgenfalten auf die Stirn? Niemand streitet ab, dass extreme Preisentwicklungen bedrohlich sind. Aber es zeigt, dass sich der Blickwinkel der Anleger über die Zeit verändert.

Neu: Schoellerbank Aktienfonds Dividende

Besonderen Einfluss hat die allgemeine Tendenz. Bei steigenden Kursen steigt auch der Optimismus und bei fallenden Kursen gewinnt der Pessimismus die Oberhand. Nach einem rekordmäßig schlechten Start ins neue Börsenjahr und dem Brexit-Votum sehen viele Investoren den Himmel voller Wolken.

**Ein wichtiger Merksatz für
Aktionäre: Der Gewinn ist eine Meinung,
die Dividende eine Tatsache.**

Die Schoellerbank war zu Jahresbeginn und auch heute weitaus positiver gestimmt und sieht langfristig gute Chancen für Qualitätsaktien. Auch aus diesem Grund wurde kürzlich ein neuer Aktienfonds aufgelegt: der Schoellerbank Aktienfonds Dividende.

Dieser Fonds verbindet die Qualitätskriterien des Schoellerbank AktienRatings mit einer aussichtsreichen Dividendenstrategie ausgewählter Unternehmen. Weltweit wird über alle Sektoren investiert. Der Fokus liegt auf den etablierten Aktienmärkten und Unternehmen mit einer langen Historie von steigenden Gewinnen und Dividenden sowie soliden Bilanzen.

Dabei wird eine zweigleisige Strategie verfolgt: Werte mit überdurchschnittlich hoher Dividendenrendite einerseits und Werte mit dem Potenzial, die Dividende zukünftig zu steigern, werden in den Fonds aufgenommen. Keinesfalls geht es darum, die höchsten Dividendenrenditen auszuwählen. Diese signalisieren oft das Risiko einer Dividendenkürzung oder sogar eines Dividendenausfalls.

Damit bilden die Dividentitel eine Teilmenge der Schoellerbank Aktienstrategie. Eine nach Ansicht der Schoellerbank

Die Schoellerbank war zu Jahresbeginn und auch heute weitaus positiver gestimmt und sieht langfristig gute Chancen für Qualitätsaktien.

Experten attraktive Teilmenge, die vor allem ertragsorientierte Anleger anspricht.

Dividende als Trostpflaster

Sicherlich – bei Aktien muss man mit der Wertschwankung leben. Aber eine Dividende – die über lange Zeiträume signifikant steigen kann – lässt schwierige Zeiten besser durchstehen. In den nächsten zehn Jahren werden Aktien zweifelsohne neben Höhen auch Tiefen erleben. Aber Dividendeninvestoren erhalten selbst in schwierigen Zeiten ihre Trostpflaster in barer Münze. Und warten so geduldiger auf den Sonnenschein, der jedem Gewitter unweigerlich folgt.

Robert Karas, CFA



“ **Stiftungsmanagement** **auf der Höhe der Zeit** ”

In Österreich wurden seit Einführung des Privatstiftungsgesetzes 1993 (PSG) mehr als 3.000 Privatstiftungen errichtet. Rund 200 davon sind rein gemeinnützig tätig. Etwa zwei Drittel der Stiftungen halten Unternehmensbeteiligungen, ca. 3.500 österreichische Unternehmen stehen im Eigentum bzw. Miteigentum von Stiftungen.

Interessant zu wissen ist auch, dass etwa 80 der 100 größten österreichischen Familienunternehmen direkt oder indirekt im Eigentum von Stiftungen stehen sollen. Das gesamte Stiftungsvermögen wird auf mehr als 100 Milliarden Euro geschätzt. Diese kurzen Ausführungen zeigen die Bedeutung der Privatstiftungen für den Wirtschaftsstandort Österreich auf. Knapp 60 % der Stiftungsurkunden sind seit Errichtung der Stiftungen nie angepasst worden, trotzdem sich sehr viel in der Gesetzgebung, der Judikatur und sicherlich auch im Unternehmen – und vielleicht der Familienstruktur – verändert hat. In den letzten 20 Jahren gab es eine Vielzahl an Literatur und Diskussionen zu rechtlichen und steuerrechtlichen Aspekten. Weniger Publikationen gab es zum Thema „Professionelles Stiftungsmanagement“.

Was sind nun die Anforderungen an ein professionelles Stiftungsmanagement?

Grundsätzlich zu unterscheiden ist zwischen einer Privatstiftung zum Erhalt des Familienvermögens bzw. auch zum Zwecke der Sicherstellung der Familienversorgung, wo es primär um den Kapitalerhalt oder die Kapitalvermehrung geht, und einer Unternehmensträgerstiftung, bei der oftmals strategische Entscheidungen im Vordergrund stehen.

Für beide Stiftungsausgestaltungen gilt aber Folgendes: Mit der Errichtung der Stiftung überträgt der Stifter sein Vermögen auf die Stiftung. Hat sich der Stifter ein Änderungs- bzw.

Bei einer Unternehmensstiftung geht die Aufgabe des Stiftungsvorstandes noch viel weiter. Er muss führen, indem er selbst laufend unternehmerische Entscheidungen trifft.

Widerrufsrecht vorbehalten, behält er aber auch nach Errichtung der Stiftung nicht selten einen weitreichenden Einfluss auf die Stiftung. Das durch die Stiftungsgründung so entstandene quasi eigentümerlose Vermögen war vielen Stiftern anfangs nicht wirklich bewusst und durch das meist sehr gute Vertrauensverhältnis zwischen Stifter und Stiftungsvorstand weitgehend kein Problem. Allerdings sollte man bedenken, wie für den Fall, dass der Stifter handlungsunfähig wird oder verstirbt, vorgegangen werden soll.

Was sollte der Stifter tun, um seine Stiftung für die Zukunft zu rüsten?

Schwierig wird die Situation dann, wenn der Stifter seine lenkende Rolle – vielleicht ganz plötzlich – nicht mehr wahrnehmen kann. In einer solchen Situation muss dann der Stiftungsvorstand autark in der Lage sein, die Stiftung zu verwalten. Bei einer Unternehmensstiftung geht die Aufgabe des Stiftungsvorstandes noch viel weiter. Er muss führen, indem er selbst laufend unternehmerische Entscheidungen trifft. Eine solche Position ist mit der Rolle des Vorstandes einer strategischen Holding vergleichbar (siehe Stiftungsbrief 02/14 S. 14). Aber weitreichende Entscheidungen zu treffen, bleibt ihm in keiner Ausgestaltung einer Stiftung erspart. Der Stiftungsvorstand ist somit das Schlüsselorgan.

Um diese entscheidende Position verantwortungsvoll wahrnehmen zu können,

kann eine der aktuellen Herausforderungen die Anpassung der Stiftungsurkunde mit Weitblick sein. Um Klarheit und Sicherheit einerseits, andererseits jedoch Flexibilität zu erreichen, ist es sehr empfehlenswert, sowohl aus rechtlicher Perspektive als auch aus Sicht eines effizienten und nachhaltigen Vermögensmanagements angemessene und fassbare Vorgaben in die Stiftungsurkunde bzw. Stiftungszusatzurkunde aufzunehmen. Nur damit kann eine Stiftung vor der „Versteinerung“ geschützt werden und nur so kann sie eine erfolgreiche Perspektive für

Wissen & Wert

die im Gesetz grundsätzlich angestrebte „Lebensdauer“ haben. Es empfiehlt sich daher, bereits in die Jahre gekommene Stiftungsurkunden unter diesem Aspekt zu betrachten und sie im Bedarfsfall, neben den rechtsberatenden Spezialisten (wie Rechtsanwalt, Notar und Steuerberater), aus denen sich der Stiftungsvorstand häufig zusammensetzt, auch unter Einbeziehung eines professionellen Vermögensanlageberaters zu aktualisieren;

ist insbesondere in Unternehmensträgerstiftungen auf eine entsprechende Kompetenzzusammensetzung im Stiftungsvorstand zu achten, sodass auch Unternehmerpersönlichkeiten mit entsprechender Erfahrung im Vorstand vertreten sind, um eine unternehmerisch erfolgreiche Entwicklung zu gewährleisten;

sollte man sich generell grundsätzlich überlegen, welche Rolle dem Vorstand nach dem Tod des Stifters zukommen soll;

sollten moderne Unternehmensführungsinstrumente auch in einer Stiftung Anwendung finden. Je nach strategischer Ausrichtung der Stiftung sollten Ziele und Maßnahmen definiert und ein entsprechendes Controlling eingeführt werden;

kann es auch sinnvoll sein, externe Spezialisten zur Entscheidungsfindung heranzuziehen, um so das eigene, doch sehr hohe Haftungsrisiko zu reduzieren bzw. auszulagern. Gestreutes Expertenwissen in Stiftungsvorstand und Beirat (je komplexer die Vermögensstruktur einer Stiftung, bei Unternehmensstiftungen umso mehr) erweitert ebenso die Entscheidungsgrundlagen und erhöht die Flexibilität, um Anforderungen der Zukunft gerecht zu werden. Auch diesbezügliche Regelungen können angedacht werden;

sollte konkret auch über ein den geänderten Rahmenbedingungen angepasstes Vermögensmanagement nachgedacht werden und gegebenenfalls notwendige Änderungen in den Stiftungsurkunden vorgenommen werden.



© djeczura - Fotolia

Welchen Beitrag kann die Bank zum langfristigen Kapital- und Vermögenserhalt in Stiftungen leisten?

Aus den meist allgemeinen Formulierungen in Stiftungs- und Zusatzurkunden zum Kapital- und Vermögenserhalt soll ein dem Stiftungszweck entsprechendes Vermögensportfolio aufgebaut werden, das die Erwartungen erfüllt. Was ist dabei wichtig und wie können wir als Bank Unterstützung bieten?

Wichtig ist oftmals der Kapitalerhalt, aber was bedeutet dies? Per definitionem versteht man darunter die Aufrechterhaltung des Wertes einer Kapitalanlage im Zeitablauf. Dies klingt einfach, ist es aber nicht. Sprechen wir hier vom rein nominellen – also auf das Geldkapital bezogenen – Kapitalerhalt oder von der realen, sprich inflationsbereinigten Bewahrung der Vermögenswerte? Nicht zu vernachlässigen ist die Frage nach dem Zeitraum, in dem der Kapital- und Vermögenserhalt dargestellt werden soll – jederzeit oder in einem Zeitraum von zehn Jahren? Zusätzlich müssen auch Emittentenrisiken, Marktrisiken, Inflations- und Deflationsrisiken bis hin zu Risiken durch politische Veränderungen berücksichtigt werden. Zusammengefasst gibt es eine Menge an Variablen, die Stiftungsvorstände und Vermögensverwalter in der Auswahl der geeigneten und zulässigen Anlageinstrumente regelmäßig immer wieder etwas in Bedrängnis bringen.

Richtig ist sicher die Feststellung, dass der Stiftungsvorstand als Verantwortlicher für die Finanzen einer Stiftung zahlreichen Anforderungen gerecht werden muss. Er muss Kapital und Vermögen erhalten, Klumpenrisiken vermeiden, regelmäßige Ausschüttungen sicherstellen und die sich laufend ändernden rechtlichen und steuerrechtlichen Rahmenbedingungen beachten.

Zusammengefasst gibt es eine Menge an Variablen, die Stiftungsvorstände und Vermögensverwalter in der Auswahl der geeigneten und zulässigen Anlageinstrumente regelmäßig immer wieder etwas in Bedrängnis bringen.

Der Stiftungsvorstand kann sich von uns als Bank Unterstützung holen,

- um eine Strategie zu entwickeln, die einerseits die regelmäßige Ertragskomponente sichert (beispielsweise mit Top-Staatsanleihen, Pfandbriefen und qualitativen Unternehmensanleihen) und
- andererseits diese mit einem langfristig ausgerichteten Sachwertportfolio (Aktien, Immobilien, etc.) kombiniert, welches für nachhaltigen Wertzuwachs und Inflationsausgleich sorgt.

Was leisten wir konkret als Bank?

Grundsätzlich ist eine Privatstiftung ein passendes Vehikel, um Vermögenswerte über Generationen zusammenzuhalten. Zahlungen an Begünstigte einer Stiftung sind vielfach in den jeweiligen Stiftungsurkunden oder Zusatzurkunden vorgesehen und ermöglichen dem Begünstigtenkreis, Einkommen bzw. Zuflüsse zu generieren. Um hier als Stiftungsvorstand planmäßig und gezielt vorgehen zu können, bietet sich für Stiftungen eine umfassende Wertpapierstrukturanalyse an.

Aus den meist allgemeinen Formulierungen zum Kapital- und Vermögenserhalt soll ein dem Stiftungszweck entsprechendes Portfolio aufgebaut werden, das den Stiftungszweck und die Erwartungen des Stifters und des Stiftungsvorstandes erfüllt.

Die Wertpapierstrukturanalyse fasst alle bestehenden Wertpapiere – egal auf welchem Depot und bei welcher Bank diese liegen – zusammen und zeigt die Gesamtausrichtung der Veranlagung. Hierbei erfolgt ausgehend von einer allgemeinen Assetklassen-Verteilung eine weiterführende Detailanalyse der jeweiligen Assetklasse Aktien, Anleihen oder alternative Wertpapiere. Im Rahmen der Analyse lassen sich sehr deutlich Problemfelder bei der Gesamtveranlagung erkennen. Sei es eine zu starke oder geringe Titelgewichtung bei einzelnen Wertpapieren, Risiken in der Ausstattung einzelner Titel, Überschneidungen von Investments auf verschiedenen Depots, die zu Klumpenrisiken führen, oder Qualitätsrisiken, die dem Investor bisher nicht bekannt waren. Eine kritische Betrachtung der zusammengefassten Depotstruktur – unabhängig von den bestehenden Anlegerprofilen – ermöglicht es dem Stiftungsvorstand, gezielt Entscheidungen zu treffen.

Speziell Fälligkeitstermine bei Wertpapieren können aufgezeigt werden und in eine weiterführende Liquiditätsplanung integriert werden.

Stiftungskompetenz auf höchstem Niveau

Seit dem Inkrafttreten des Privatstiftungsgesetzes ist die Schoellerbank kompetenter Partner zahlreicher Stiftungen. Von dieser langjährigen Erfahrung und dem umfassenden Wissen profitieren Kunden des Schoellerbank Stiftungsservice. Das Schoellerbank Stiftungsservice bietet ein auf die Stiftungserklärung und den Stiftungszweck abgestelltes individuelles Leistungsspektrum an, um den speziellen Anforderungen des Stiftungsmanagements Rechnung zu tragen. Gerade der Implementierung konkreter Anlagekonzepte zur Umsetzung des Stiftungszweckes kommt dabei im Hinblick auf Änderungen der Marktbedingungen besondere Bedeutung zu. Der Fokus aller Entscheidungen liegt auf dem langfristigen Kapitalerhalt. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für (Privat-)Stiftungen wurden durch zahlreiche Gesetzesänderungen und angesichts kontroversieller Judikatur immer komplexer. Die Beratung und Betreuung von (Privat-)Stiftungen erfordert daher zunehmend ein spezialisiertes Wissen insbesondere in den Themenbereichen Recht, Steuern, Gestionierung von Konten und Depots und Investmentlösungen für Stiftungen.

Das Schoellerbank Stiftungsservice bietet bei folgenden Themen umfassende Unterstützung:

1. Beratung vor und bei der Gründung einer österreichischen Privatstiftung, Bundes- und Landesstiftung
2. Zugang zu einem Netzwerk namhafter nationaler und internationaler Experten, Vermögensstruktur- und Liquiditätsbetrachtung hinsichtlich spezieller Anforderungen von Stiftungen
3. Anfertigung einer Wertpapierstrukturanalyse über das gesamte Wertpapierportfolio
4. Angebot von Basis- und Spezialprodukten
5. Erstellung von individuellen Veranlagungskonzepten unter Berücksichtigung einer „open architecture“
6. Fachunterlagen:
 - Stiftungsbroschüre: Ausführliche Darstellung der zivilrechtlichen bzw. steuerrechtlichen Aspekte und des Veranlagungsmanagements einer Privatstiftung
 - Stiftungsbrief: Regelmäßige Informationen über aktuelle Stiftungsthemen, Aufzeigen von Änderungsbedarf (Gesetzesänderungen, Judikatur etc.)
 - Fachveranstaltungen (Vorträge, Kaminabende und Stiftungstagungen)

Die Stiftungsspezialisten im Bereich Wealth Advisory Services unterstützen mit ihrer Expertise die Kunden bei allen stiftungsbezogenen Themen.

Dr. Elisabeth Günther, CFP®, CFEP®, EFA®, TEP



“ Privatstiftung und Geschäftsunfähigkeit des Stifters – Vorsorgevollmacht ”

**Regelungen für den Fall des Ablebens des Stifters sind in fast allen Stiftungsurkunden enthalten –
die wenigstens enthalten jedoch Vorkehrungen für den Fall der Geschäftsunfähigkeit.**

Angesichts steigender Lebenserwartung kommt es jedoch immer häufiger vor, dass Situationen eintreten, in denen man sich mit einer zunehmenden gesundheitlichen Verschlechterung, die letztlich dann zur Geschäftsunfähigkeit führen kann, auseinandersetzen muss.

Eine an sich schon aufgrund der sensiblen Thematik heikle Situation erfährt dadurch noch eine zusätzliche Verschärfung, dass die wenigsten Stiftungsurkunden konkrete Regelungen für den Fall der Geschäftsunfähigkeit vorsehen. Falls es überhaupt Regelungen gibt, sehen diese meistens nur ein Ruhen der Stifterrechte bis zum Wegfall der Geschäftsunfähigkeit vor bzw. in wenigen Fällen auch den Untergang der Stifterrechte.

Insbesondere im Hinblick auf ein gegebenenfalls erforderliches Änderungsrecht kann das Fehlen diesbezüglicher Regelungen von wesentlichem Nachteil sein, da dann nicht mehr die Möglichkeit besteht, auf geänderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Das trifft natürlich auch auf das zweite wesentliche Stifterrecht, das Widerrufsrecht, zu.

Geschäftsunfähigkeit – was nun?

Grundsätzlich ist für den Fall der Geschäftsunfähigkeit die Bestellung eines Sachwalters vorgesehen, der vom Gericht bestellt wird, sodass auch für den Stifter die Möglichkeit bzw. Gefahr der Bestellung einer externen Person als Sachwalter besteht, der in Folge auch die Stifterrechte ausüben kann. Nach den gesetzlichen Regelungen hat ein solcher Sachwalter das vorhandene Vermögen in erster Linie zur Deckung der den persönlichen Verhältnissen entsprechenden Bedürfnisse des Besachwalteten heranzuziehen.

Naturgemäß besteht hier das Risiko, dass die Vorgaben aus dem Sachwalterrecht, nämlich primär die Interessen des Schutzbefohlenen zu verfolgen, im Widerspruch zu den Regelungen in den Stiftungsurkunden stehen und somit nicht dem eigentlichen Stiftungszweck, z. B. der langfristigen Versorgung von bestimmten Personen, dienen können. Ein solcher Sachwalter könnte dann Entscheidungen treffen, die nicht dem ursprünglichen Stifterwillen entsprechen.

Vorsorge durch Vorsorgevollmacht

Seit 2006 besteht die Möglichkeit der Errichtung einer sogenannten Vorsorgevollmacht. Nach § 284 f ABGB ist eine Vorsorgevollmacht eine Vollmacht, die ihrem Inhalt nach dann wirksam werden soll, wenn der Vollmachtgeber die zur Besorgung der ihm anvertrauten Angelegenheiten erforderliche Geschäftsfähigkeit oder Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder seine Äußerungsfähigkeit verliert. Somit kann man vorab – solange man voll geschäftsfähig (!) ist – festlegen, wer und in welchem Ausmaß für den Fall des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit die Stifterrechte ausüben kann. Eine solche Vorsorgevollmacht beinhaltet auch eine sogenannte Sachwalterverfügung, sodass für den Fall einer allenfalls erforderlichen Sachwalterbestellung sichergestellt ist, dass die in der Vorsorgevollmacht genannte Person auch zum Sachwalter bestellt wird – daran ist das Gericht gebunden!

Neben der ausdrücklichen Regelung der Vorsorgevollmacht im Gesetz ist auch diese Möglichkeit der verbindlichen Sachwalterbestellung gegenüber einer herkömmlichen Vollmacht von Vorteil.

Formvorschriften

Auch die Formvorschriften einer Vorsorgevollmacht sind gesetzlich geregelt. Grundsätzlich entsprechen diese Formvorschriften jenen für letztwillige Verfügungen, das bedeutet: eigenhändig geschrieben und unterschrieben. Sollte sie nicht eigenhändig geschrieben worden sein, so sind zusätzlich zur Unterfertigung durch den Vollmachtgeber noch die Unterschriften von drei unbefangenen Zeugen erforderlich.

Somit kann man vorab – solange man voll geschäftsfähig (!) ist – festlegen, wer und in welchem Ausmaß für den Fall des Eintritts der Geschäftsunfähigkeit die Stifterrechte ausüben kann.



© Sergey Nivens - Fotolia

Im stiftungsrechtlichen Bereich ist sicherlich zusätzlich die Einhaltung darüberhinausgehender Formerfordernisse notwendig, sodass die Vorsorgevollmacht zusätzlich notariell bzw. gerichtlich beglaubigt unterfertigt werden muss.

§ 284 f (3) ABGB sieht jedenfalls vor, dass bei Einwilligungen in medizinische Behandlungen im Sinn des § 283 Abs. 2, bei Entscheidungen über dauerhafte Änderungen des Wohnorts sowie bei der Besorgung von Vermögensangelegenheiten, die nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbetrieb gehören, die Vorsorgevollmacht jedenfalls unter ausdrücklicher Bezeichnung dieser Angelegenheiten vor einem Rechtsanwalt, einem Notar oder bei Gericht errichtet werden muss (sog. qualifizierte Vorsorgevollmacht).

Daher ist im stiftungsrechtlichen Bereich jedenfalls eine qualifizierte Vorsorgevollmacht anzudenken und zusätzlich eine beglaubigte Unterfertigung durch den Stifter (Vollmachtgeber) vorzunehmen.

Umfang der Vorsorgevollmacht

Der Umfang einer Vorsorgevollmacht sollte immer – und im stiftungsrechtlichen Bereich ganz besonders – gut durchdacht und auf den konkreten Fall zugeschnitten sein, um einerseits einen gewissen Ermessensspielraum zu geben und andererseits doch konkrete Vorstellungen abzusichern.

Jedenfalls ist nach herrschender Auffassung eine bloße Generalvollmacht ohne weitere Ausführungen unzulässig. Andererseits sollte die Vorsorgevollmacht aber auch nicht zu enge Vorgaben vorsehen, da es dadurch passieren könnte, dass gewisse „unge-regelte Bereiche“, also durch die Vollmacht nicht abgedeckte Angelegenheiten entstehen, für die dann erst ein Sachwalter zu bestellen wäre.

Anzumerken ist – und dessen sollte man sich auch bewusst sein – dass für den Fall einer qualifizierten Vorsorgevollmacht keine weiteren Genehmigungen durch das Pflsgerichtsamt erforderlich sind und damit die vom Umfang der Vorsorgevollmacht gedeckten Handlungen keiner weiteren gerichtlichen Überwachung mehr unterliegen.

Vorsorgefall – ab wann?

Um sicherzustellen, dass die Beurteilung, ob jemand tatsächlich geschäftsunfähig ist, nach objektiven und nachvollziehbaren Parametern erfolgt, sehen die gesetzlichen Bestimmungen vor, dass für die Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), welches von der Notariatskammer geführt wird, die Geschäftsunfähigkeit bzw. das Fehlen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Äußerungsfähigkeit

durch ein ärztliches Attest festgestellt sein muss. Aus diesem Grund ist es durchaus nachvollziehbar und überlegenswert, dass der Vorsorgefall erst dann eintritt, wenn eine Registrierung des Wirksamwerdens der Vorsorgevollmacht im ÖZVV erfolgt ist. Grundsätzlich ist es aber möglich, einen eigenen „Prozess“ vorzusehen, wie und durch wen der Eintritt der Geschäftsunfähigkeit festzustellen ist. Die Registrierung des Wirksamwerdens im ÖZVV ist nur durch Notare möglich.

Bevollmächtigter als Vertrauensperson

Bei der Benennung des Bevollmächtigten ist der Vollmachtgeber frei – es können auch mehr als eine Person für bestimmte, konkrete Angelegenheiten benannt werden. Abhängigkeitsverhältnisse zum Vollmachtgeber, wie unter Angehörigen häufig der Fall, stellen kein Hindernis dar, weshalb nahe Angehörige natürlich zu Vorsorgebevollmächtigten ernannt werden können. Die gesetzlichen Regelungen sehen allerdings vor, dass der Bevollmächtigte in keinem Abhängigkeitsverhältnis oder einer anderen engen Beziehung zu einer Krankenanstalt, einem Heim oder einer sonstigen Pflegeeinrichtung, in welcher sich der Vollmachtgeber aufhält oder von welcher er betreut wird, befinden darf.

Neben der sorgfältigen Wahl der Person des Bevollmächtigten und den grundsätzlichen Regelungen zum Umfang der Vertretungsmöglichkeiten nach „außen“, ist es natürlich auch ganz wesentlich zu überlegen, was dieser Bevollmächtigte im Innenverhältnis „dürfen soll“. Gerade im Bereich der Privatstiftung ist es im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks und des Stifterwillens sinnvoll, dem Vorsorgebevollmächtigten im Rahmen der Vorsorgevollmacht eine „Erläuterung“ mit in die Hand zu geben, sodass die Stifterrechte auch tatsächlich im Sinne des Stifters ausgeübt werden können!

Neben den stiftungsspezifischen Aspekten, die mittels einer Vorsorgevollmacht für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Stifters abgesichert werden sollen, wird es wohl auch um private Angelegenheiten des Stifters gehen, was entsprechend berücksichtigt werden muss. Hier kann die Benennung einer weiteren Vertrauensperson für diese Angelegenheiten angedacht werden oder es können Regelungen zu Rückspracheverpflichtungen mit Angehörigen für private Angelegenheiten für den Vorsorgebevollmächtigten festgehalten werden.

Bei der Benennung des Bevollmächtigten ist der Vollmachtgeber frei – es können auch mehr als eine Person für bestimmte, konkrete Angelegenheiten benannt werden.

Ende und Widerruf der Vorsorgevollmacht

Das Vollmachtsverhältnis endet jedenfalls mit dem Tod des Vollmachtgebers, endet aber auch durch den Tod des Vollmachtnehmers. Deshalb ist es empfehlenswert, eine Ersatzperson zu benennen. Darüberhinausgehende Regelungen sind in der Vorsorgevollmacht zu treffen.

Der Widerruf durch den Vollmachtgeber ist jederzeit formfrei möglich, ist jedoch im ÖZVV zu registrieren. Erfolgt ein Widerruf im Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, gibt also der Vollmachtgeber zu erkennen, dass er nicht mehr vom Bevollmächtigten vertreten werden will (sog. „Veto“), hat der Notar das Ende der Wirksamkeit der Vollmacht zu registrieren und darüber hinaus dem PflEGschaftsgericht eine Mitteilung über die Schutzwürdigkeit des Widerrufenden zu machen. Das PflEGschaftsgericht hat dann ein Verfahren zur Bestellung eines Sachwalters einzuleiten.

Conclusio

Für den Fall der Geschäftsunfähigkeit des Stifters kann also durch die Errichtung einer Vorsorgevollmacht Vorsorge getroffen werden, um einem Untergang von Stifterrechten und damit einer diesbezüglichen Versteinerung von Privatstiftungen vorzubeugen. Die diesbezüglichen Regelungen können im Rahmen der Vorsorgevollmacht erfolgen und somit ist keine Änderung der Stiftungsurkunde erforderlich. In jedem Fall empfiehlt sich die Einbeziehung eines Notars oder Anwalts, insbesondere auch im Hinblick auf stiftungsrechtliche Belange.

Mag. Elke Willi, CFP®, CFEP®, EFA®, TEP

“ D&O-Versicherungen auch für Stiftungen ein Muss ”

Das Umfeld für die heimischen Privatstiftungen hat sich in den vergangenen Jahren gravierend verändert.

Verantwortlich dafür sind mehrere Faktoren: Zum einen die zahlreichen rechtlichen und steuerlichen Veränderungen – bei der Besteuerung der Stiftungen waren es durchwegs Verschlechterungen – zum anderen der Generationenwechsel in den Stiftungen.

Das Privatstiftungsgesetz (PSG) trat im Jahr 1993 in Kraft, es folgte eine Welle von Stiftungsgründungen. Nun sind in vielen der rund 3.200 österreichischen Stiftungen die Stifter bereits abgetreten oder der Wechsel steht bevor.

Für die Stiftungsvorstände (in jeder Privatstiftung muss es einen zumindest dreiköpfigen Vorstand geben) bringt dies neue Herausforderungen mit sich. In den ersten Jahren zog der Stifter in vielen Stiftungen selbst weiter die Fäden. Zwischen ihm und dem meist von ihm ausgewählten Stiftungsvorstand gab es in vielen Fällen ein gutes, oft sogar freundschaftliches Verhältnis, die Zusammenarbeit verlief dann meist reibungslos. In manchen Stiftungen hing bzw. hängt jedoch nach einigen Jahren auch schon zwischen dem Stifter und dem Stiftungsvorstand der Haussegen schief. Dies vor allem deswegen, weil der Stiftungsvorstand sich in einer Art Sandwich-Position zwischen dem Stifter und den Begünstigten befindet, was natürlich zu Konflikten führen kann. Scheidet der Stifter durch Tod oder aus

Altersgründen aus, wird die Rolle des Stiftungsvorstands wichtiger. Gleichzeitig muss er sich mit den Begünstigten der Stiftung „arrangieren“, was nicht immer ohne Meinungsverschiedenheiten abläuft. Eskalieren diese, kann das bis hin zu einem Abberufungsverfahren gegen den Stiftungsvorstand gehen. Auch die Judikatur des OGH betreffend Streitfragen innerhalb von Stiftungen verunsichert viele Stiftungsvorstände. Aus all diesen Gründen und auch wegen des geänderten wirtschaftlichen Umfelds wird es für Stiftungsvorstände, die oft mehrere Stiftungsmandate bekleiden, immer schwieriger, ihr Risiko und ihre Haftung abzuschätzen. Dazu kommt, dass der Stiftungsvorstand mit seinem Privatvermögen haftet, falls er nicht gesetzestreu agiert. Weil das PSG nicht vorsieht, dass Stiftungsvorstände – im Gegensatz zu den Organen von Kapitalgesellschaften – Jahr für Jahr entlastet werden (womit zwar keine hundertprozentige, jedoch in der Regel eine gewisse Haftungsbefreiung verbunden wäre), läuft ihre Haftung zumindest theoretisch bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag.



© cristivaco31 - Fotolia

Welche Risiken drohen dem Stiftungsvorstand?

Hier einige Beispiele für Risiken, denen Stiftungsvorstände in der Praxis ausgesetzt sind:

Anlass für Konflikte kann beispielsweise die Stiftungsurkunde bieten, vor allem, wenn sie mehrdeutig oder unklar formuliert ist oder wenn wesentliche Themen darin überhaupt nicht geregelt sind.

Enthält die Stiftungserklärung nämlich keine speziellen Vorgaben zur Vermögensveranlagung, so hat der Stiftungsvorstand entsprechend den PSG-Bestimmungen bei der Erfüllung seiner Aufgaben sparsam und mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Geschäftsleiters vorzugehen. Aktientransaktionen, aus denen in der Folge Verluste resultieren, können dann schnell zum Haftungsthema werden.

Häufig werden Stiftungsvorstände von Begünstigten in Anspruch genommen, die mit der Höhe der ihnen zugedachten Ausschüttungen unzufrieden sind und versuchen, über Schadenersatzforderungen mehr für sich herauszuholen.

Immer wieder für Zündstoff sorgen Scheidungen, Enterbungen oder sonstige Familienkonflikte im Kreis der Begünstigten. Auch in diesen Fällen wird nicht selten der Stiftungsvorstand belangt. Man attackiert ihn, um auf diese Weise das gewünschte Ergebnis zu erzwingen.

Besonders heikel kann es für den Stiftungsvorstand bei Immobilien werden. Hat ihm beispielsweise der Stifter über viele Jahre hinweg „vorgeschrieben“, welches Zinshaus zu welchem Preis zu kaufen oder zu verkaufen ist und in welchem Ausmaß Ertragspotenziale aus einer Liegenschaft zu realisieren sind, macht er sich gegenüber der Erbengeneration leicht angreifbar. Diese kann ihm z. B. suboptimales Immobilienmanagement und/oder eine ungünstige Wertentwicklung zur Last legen. Dagegen sollte sich der Stiftungsvorstand nach Möglichkeit durch Einholung einschlägiger Beraterexpertise rechtzeitig wappnen.

Nicht zuletzt kann der Stiftungsvorstand auch von Behörden – etwa dem Fiskus, wenn die Stiftung Steuerschulden hat – in Anspruch genommen werden.

Zum unmittelbaren Verantwortungsbereich des Stiftungsvorstands zählt auch die Überwachung der Vermögensentwicklung.

Immer wieder für Zündstoff sorgen Scheidungen, Enterbungen oder sonstige Familienkonflikte im Kreis der Begünstigten.

Auch wenn die Verwaltung des Finanzvermögens üblicherweise an Vermögensverwalter delegiert wird, hat der Stiftungsvorstand die Ergebnisse regelmäßig zu beurteilen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen. Ein laufendes Investment Controlling bildet ein Frühwarnsystem und reduziert Risiko und Kosten der Vermögensveranlagung. Das Haftungspotenzial kann dadurch maßgeblich verringert werden.

Business Judgment Rule gilt auch für Stiftungen

Eine Erleichterung gibt es allerdings für Stiftungsvorstände. Auch für sie gilt, das wurde kürzlich vom OGH festgestellt, die Business Judgment Rule (BJR). Darunter versteht man international ein Rechtsprinzip, das die Unternehmensorgane vor einer weit gefassten persönlichen Haftung für die Folgen ihrer unternehmerischen Entscheidungen schützt, sofern diese sorgfältig vorbereitet wurden und an den Interessen des Unternehmens ausgerichtet waren.

In Österreich wurde die BJR mit dem Strafrechtsänderungsgesetz per Anfang 2016 explizit im Aktiengesetz und im GmbH-Gesetz verankert, nicht jedoch im PSG. Der OGH hat anhand eines konkreten Falls – bei dem um Ausschüttungen gestritten und die Abberufung der Stiftungsvorstände versucht wurde – nun aber bestätigt, dass sie dem Grunde nach auch auf Organe von Privatstiftungen anzuwenden ist. Das bedeutet, dem Stiftungsvorstand kommt im Rahmen seiner Geschäftsführungs- und Vertretungsfunktion bei Ausübung von unternehmerischen Entscheidungen (das sind solche, die Entscheidungswahlrechte bieten) ein Ermessensspielraum zu. Er muss auf Grundlage angemessener Informationen entscheiden, darf sich nicht von sachfremden Interessen leiten lassen und die Entscheidung muss offenkundig dem Wohl der Stiftung dienen. Sind diese Punkte erfüllt, handelt der Stiftungsvorstand regelkonform und es kann ihm kein Pflichtverstoß angelastet werden – auch dann nicht, wenn sich herausstellt, dass

die Entscheidung schlecht war. Wichtig ist es allerdings, alle entscheidungsrelevanten Informationen sorgfältig zu dokumentieren und die Unterlagen auch aufzubewahren!

Welche Informationen angemessen sind, ist case by case zu beurteilen. Die Stiftung sollte aber jedenfalls über ein zeitnah geführtes Berichtswesen verfügen. Die Konsolidierung sämtlicher Assets (Finanzanlagevermögen, Immobilien, Beteiligungen, Kunst, etc.) ermöglicht dem Vorstand eine Gesamtvermögenssteuerung. Zumindest quartalsweise sollte die Entwicklung des Vermögens beurteilt werden. Je besser eine Stiftung mit einem – ihr entsprechenden – internen Kontroll- und Risikomanagementsystem sowie einem adäquaten Berichtswesen ausgestattet ist, desto leichter wird dem Stiftungsvorstand der Beweis gelingen, dass er in concreto die für die betreffende Entscheidung notwendigen Informationen gehabt hat und die Beschlussfassung erst nach Würdigung aller Umstände und Gegebenheiten erfolgt ist.

D&O-Versicherung bietet entsprechende Absicherung

Gegen die ihnen drohenden Haftungsrisiken können sich Stiftungsvorstände wappnen und zwar durch Abschluss einer D&O (Directors & Officers)-Versicherung. Diese Managerhaftpflichtversicherung zählt in großen und mittleren Kapitalgesellschaften mittlerweile bereits zum Standard. Auch für Beiratsmitglieder, die es vor allem in größeren Stiftungen gibt, macht eine D&O-Polize Sinn.

D&O-Versicherungen leisten einerseits der Stiftung und Dritten Ersatz, wenn ihnen durch schuldhaftes Handeln von Stiftungsorganen (versicherte Personen) ein Schaden entstanden ist, andererseits übernehmen sie die Abwehrkosten im Falle, dass Stiftungsorgane wegen behaupteter Pflichtverletzungen haftungsmäßig belangt werden. Beruht ein schadenträchtiger Pflichtverstoß einer versicherten Person allerdings auf Wissens-

lichkeit bzw. Vorsatz (dolus directus) oder wird eine versicherte Person wegen bestimmter strafbarer Handlungen (z. B. Betrug, Untreue und Bilanzfälschung) rechtskräftig verurteilt, dann ist die Versicherung leistungsfrei und kann zusätzlich verauslagte Verteidigungskosten vom Verurteilten zurückfordern.

Das Angebot an D&O-Versicherungen ist breit gefächert; wichtig ist, dass die Absicherung genau auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten wird.

Stiftungsvorstände können auch eine persönliche D&O abschließen und dafür selbst die Prämie bezahlen. Bei der Unternehmens-D&O ist die Stiftung die Versicherungsnehmerin und bezahlt die Prämie. Für Sonderfälle – etwa Verfahrenskosten bei Abberufung eines Stiftungsvorstands – gibt es Zusatzbausteine in den Verträgen.

Was muss eine D&O-Versicherung können?

Bei der Auswahl des D&O-Versicherers sollte man auf erstklassige Bonität und Sitz bzw. Niederlassung in Österreich ebenso achten wie auf Referenzkunden im Land und ein deutschsprachiges „Wording“. Erfahrung in der Schadenabwicklung ist natürlich essenziell, die Versicherungssumme muss risikoadäquat sein, die Prämie marktgerecht.

D&O-Versicherungen sind sehr beratungsintensiv, der Teufel steckt hier im Detail. Von einem Abschluss im Do-it-yourself-Verfahren raten Experten daher dringend ab. Vielmehr sollte ein erstklassiger Versicherungsmakler, der den Markt kennt, hinzugezogen werden. Sonst droht die Gefahr, dass durch die D&O-Polize genau jene Punkte nicht abgesichert sind, auf die es später einmal ankommt.

D&O-Versicherungen sind leistbar: Bei einem „durchschnittlichen Risiko“ kann als Faustregel eine Prämie von EUR 1.000,- +/- exkl. 11 % Versicherungssteuer für jeweils EUR 1 Mio. Versicherungssumme kalkuliert werden. Manche Versicherer geben es auch billiger, man sollte aber niemals nur auf die günstigste Prämie achten, sondern immer auch die angebotenen Versicherungsbedingungen im Auge behalten. Was zählt, ist das beste Preis-Leistungs-Verhältnis.

Dr. Brigitta Schwarzer, MBA

Das Angebot an D&O-Versicherungen ist breit gefächert; wichtig ist, dass die Absicherung genau auf die jeweiligen Bedürfnisse zugeschnitten wird.

“ Philanthropisches Engagement und Philanthropieberatung ”

Angesichts der Tatsache, dass im aktuellen Umfeld Staaten in ihrer Leistungsfähigkeit zunehmend an ihre Grenzen stoßen und diese Entwicklung wohl noch zunehmen wird, kommt der Philanthropie immer größere Bedeutung zu.

Philanthropie bedeutet Menschenfreundlichkeit – philanthropische Aktivitäten haben in den USA eine lange Tradition, während in Europa und insbesondere in Österreich diesbezüglich noch enormer Nachholbedarf herrscht. Tatsächlich ist aber auch hierzulande ein gewisser Trend erkennbar, denn zunehmend wollen erfolgreiche und vermögende Menschen der Gemeinschaft etwas zurückgeben und sich in philanthropischen Projekten engagieren. Es ist ihnen ein Anliegen, einen Beitrag zur Verbesserung der Lebensbedingungen zahlreicher benachteiligter Menschen, zur Weiterentwicklung der Zivilgesellschaft und zur Schaffung lebenswerter Umstände für möglichst viele Menschen zu leisten.

Rahmenbedingungen sind nötig

Allerdings bedarf es neben einer emotionalen Bereitschaft zu philanthropischem Wirken auch entsprechender Rahmenbedingungen für gemeinnütziges Handeln, um philanthropisches Engagement zu erleichtern und zu fördern. Durch das neue Gemeinnützigkeitspaket wurde ein wichtiger – erster – Schritt in diese Richtung gesetzt.

Auch das traditionelle Bild eines Philanthropen unterliegt einer gewissen Veränderung – es sind heute nicht nur mehr Leute in der Phase ihres beruflichen Rückzugs, sondern auch zunehmend Menschen um die 40, die schon auf Erfolge im Beruf und unternehmerischen Tätigkeiten zurückblicken können. Naturgemäß hat diese Gruppe unter Umständen andere Vorstellungen von philanthropischen Projekten und legt andere Schwerpunkte

Neben „klassischer“ Unterstützung für karitative Handlungsfelder ist auch an Unterstützung für Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Start-ups zu denken, um positive Veränderungen bewirken zu können.

als Menschen in fortgeschrittenem Alter. Oftmals geht das Interesse des „zeitgenössischen“ Philanthropen noch mehr in Richtung unternehmerische Betätigung und damit verbunden auch in Richtung „Monitoring“ seiner philanthropischen Projekte.

Maßgeschneiderte Konzepte für jeden Anspruch

Internationale Studien im Private Banking belegen, dass die HNWKlientel eine grundsätzliche strategische Philanthropieberatung erwartet und eine aktive Ansprache durch einen Relationship Manager durchaus gewünscht wird. In Österreich steht das Thema Philanthropie generell erst am Anfang – ebenso auch die damit verbundene Philanthropieberatung.

Da die Vorgaben und Motive potenzieller Philanthropen sicher breit gestreut sind, gilt es, hier maßgeschneiderte Konzepte anzubieten, die den unterschiedlichen Vorstellungen und Persönlichkeiten bestmöglich gerecht werden.

Für manche wird es primär um die Auswahl eines entsprechenden Projektes gehen, das sie dann finanziell unterstützen, andere wollen vielleicht philanthropisches Handeln in ihre sonstigen unternehmerischen Aktivitäten integrieren. Es ist auch vorstellbar, dass jemand seine Zeit oder Kontakte für eine gute Sache zur Verfügung stellt. Das Thema Impact Investing als neuer Trend – also nicht nur Renditemaximierung, sondern auch das Erreichen anderer Ziele und das Schaffen von sozialem wie ökologischem Nutzen – muss dabei auch berücksichtigt werden. Neben „klassischer“ Unterstützung für karitative Handlungsfelder ist auch an Unterstützung für Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung von Start-ups zu denken, um positive Veränderungen bewirken zu können.

Philanthropieberatung bei der Schoellerbank

Die Schoellerbank möchte hier im Bereich der Philanthropieberatung in Österreich einen Beitrag zum Aufbau einer zeitgemäßen Philanthropielandschaft leisten, um ihre Kunden auch in diesem Segment professionell beraten zu können.

Die Schoellerbank bietet ihren Kunden schon seit Längerem bei Vermögensweitergabe und Nachfolgeregelung konkrete

Unterstützung an. Im Rahmen solcher Vermögensweitergabegespräche kristallisiert sich manchmal der Wunsch nach philanthropischem Engagement heraus. Hier gilt es sicherlich, auch schon zu einem früheren Zeitpunkt anzusetzen und das Interesse an philanthropischem Wirken vorzeitig zu wecken, dieses zu erkennen und zu unterstützen. Wesentlich dabei ist es, den Kunden dahingehend zu begleiten, um das für seine Vorstellungen „richtige Handlungsfeld“ zu finden und ihn dann auch noch bei der konkreten Partnerwahl zu unterstützen.

Starkes Netzwerk mit externen Partnern

Die Schoellerbank verfügt über ein entsprechendes Netzwerk an externen Partnern, mit denen sich eine breite Palette an Möglichkeiten für philanthropisches Engagement ergeben kann. Aber auch unsere internen Experten bieten wichtige Unterstützung, sei es bei der Vermögensweitergabe und Nachfolgeregelung oder bei einer eventuellen Stiftungsgründung. Oftmals kann man auch durch die Berücksichtigung in einer letztwilligen Verfügung einem einschlägigen gewünschten Zweck eine entsprechende wertvolle Unterstützung geben.

Für Stiftungen hat es durch das neue Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 doch einige wesentliche Erleichterungen bei der Gründung einer gemeinnützigen Stiftung nach dem neuen Bundesstiftungs- und Fondsgesetz (BSTFG 2015) gegeben. Der Gründungsvorgang soll dadurch vereinfacht und entbürokratisiert werden, Zuwendungen zur Vermögensausstattung von bis zu 500.000 Euro werden unter bestimmten Voraussetzungen innerhalb eines Zuwendungszeitraums von fünf Jahren – maximal jedoch 10 % des Gewinns des Steuerpflichtigen vor Gewinnfreibetrag – als Betriebsausgabe oder Sonderausgabe steuerlich absetzbar. Zuwendungen (Spenden) von Privatstiftungen zur Vermögensausstattung von gemeinnützigen Stiftungen werden unter o. a. Voraussetzungen von der Bemessungsgrundlage der Zwischen-Körperschaftsteuer abzugsfähig (Begünstigung für rein gemeinnützige Substiftung).

Engagement in Bereichen wie Forschung, Kultur oder Gemeinnützigkeit

Je nach Vorstellung der potenziellen Philanthropen können wir über unsere Kooperationspartner die entsprechenden Kontakte

Die Schoellerbank möchte im Bereich der Philanthropieberatung in Österreich einen Beitrag zum Aufbau einer zeitgemäßen Philanthropielandschaft leisten, um ihre Kunden auch in diesem Segment professionell beraten zu können.

herstellen. Sei es im Bereich karitativer und gemeinnütziger Tätigkeiten, von Forschung (z. B. Medizin, molekulare Biotechnologie, Veterinärmedizin), Museen, aber auch von ganz konkreten Projekten, wie z. B. in Afrika für „female entrepreneurship“, bei denen wir mit einem externen Partner, der schon zahlreiche Projekte auf globaler Ebene für Philanthropen umsetzen konnte, zusammenarbeiten.

Auch im Bereich von Start-ups können wir den Kontakt zu erfolgreichen Ansprechpartnern herstellen, die Start-ups bei der Entwicklung und Umsetzung als Inkubatoren unterstützen und damit Entrepreneurship, nachhaltiges Unternehmertum und die Verwertung von akademischen Forschungsergebnissen, die der Gesellschaft zugutekommen, verwerten.

Die Form der Begleitung eines philanthropisch gesinnten Kunden und deren Ausmaß ist sicherlich ganz individuell zu sehen. Auch wenn die Nachfrage nach maßgeschneiderten Konzepten für philanthropisches Engagement und Impact Investing noch klein ist, so sieht die Schoellerbank es als notwendig an, hier einen Beitrag zur Bewusstseinsbildung, Beratung und letztlich Umsetzung zu leisten.

Die Schoellerbank versteht erfolgreiches Private Banking als ganzheitlichen Beratungsansatz und will den Ansprüchen von Kunden, die sich Umfragen zufolge auch hinsichtlich Philanthropie Ansprache und Unterstützung durch die Kundenbetreuer wünschen, im Sinne einer ganzheitlichen Kundenbetreuung gerecht werden.

Mag. Elke Willi, CFP®, CFEP®, EFA®, TEP

“Schoellerbank App: Appetizer gefällig?”

Einfach und bequem als App: Im Stiftungsmanagement ist es wichtig, auf dem Laufenden zu bleiben und bestens informiert zu sein. Deshalb servieren wir Ihnen die wichtigsten Informationen auch auf dem Tablet oder am Smartphone. Als kleiner Appetithappen: 4 unserer 7 Rubriken.

Frühindikatoren

Ab 7.30 Uhr informiert Sie unser Asset Management mit tagesaktuellen Frühindikatoren. Kurz und kompakt kommentieren unsere Experten die vergangenen 24 Handelsstunden; inklusive Kurse, Zinsen und Aktienindizes. So haben Sie bereits beim Frühstück das aktuelle Marktgeschehen auf einen Blick.

Börsen & Märkte

Verpassen Sie keine wichtigen Entwicklungen mehr: Diese Rubrik informiert Sie zeitnah zu den wichtigsten Märkten, Währungen, Zinsen und Rohstoffen. Außerdem hält Sie unser Newsticker mit den aktuellsten Schlagzeilen stets am Laufenden.

Kapitalmarktausblick

Welche Stimmung herrscht momentan am Kapitalmarkt und wie wird sie sich entwickeln? Das ist eine zentrale Frage, mit der sich unsere Experten im Kapitalmarktausblick beschäftigen. Gleichzeitig erfahren Sie, welche Märkte Chancen bieten und welche Investments in keinem Portfolio fehlen sollten.

Aktienfacts

Ein Service, exklusiv für Schoellerbank Kunden: Wir zeigen Ihnen, welche Argumente es für Beteiligungen gibt, welche Risiken und Belastungsfaktoren gegeben sind oder wie sich die Kurse wichtiger Aktien historisch entwickelt haben. Den persönlichen Zugangscode dafür erhalten Sie von Ihrem Betreuer.

Ein weiterer Vorteil: Sie können Ihre Bankgeschäfte direkt über die **Mobile Banking App** abwickeln. Einfach im Online Banking in der Rubrik „Administration“ aktivieren.



Appetit bekommen?

Dann laden Sie die App einfach auf Ihr Tablet oder Smartphone.



Für Apple



Für Android